

§ 156

(1) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und, soweit möglich, zu beschreiben. Das Verbrechen, dessen er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit seiner Begehung sind anzugeben.

(2) Die §§ 144, 149 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Abschluß des Ermittlungsverfahrens

§ 157

Abschließende Entscheidungen des Untersuchungsorgans

Die von einem Untersuchungsorgan geführten Ermittlungen können abschließen mit:

1. der Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
2. der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
3. der Übergabe der Akten an den Staatsanwalt.

§ 158

Einstellung durch das Untersuchungsorgan

(1) Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig einzustellen,

1. wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist,
2. wenn festgestellt ist, daß nicht der Beschuldigte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat.

(2) Das gilt nicht für solche Verbrechen, für die der Generalstaatsanwalt die Einstellung der Staatsanwaltschaft vorbehalten hat.

(3) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

§ 159

Vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig vorläufig einzustellen,

1. wenn der Täter unbekannt ist,
2. wenn der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden ist oder durch das Zeugnis eines staatlich angestellten Arztes eine sonstige schwere Erkrankung nachgewiesen ist.

§ 160

Begründung und Benachrichtigung

(1) Die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist schriftlich zu begründen.

(2) Sie ist dem Anzeigenden mit der Angabe von Gründen mitzuteilen, falls nicht besondere Umstände dem entgegenstehen.

§ 161

Fortgang des Verfahrens

Einem vorläufig eingestellten Verfahren ist Fortgang zu geben, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind.

§ 162

Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

Erfolgt keine Einstellung oder vorläufige Einstellung, so hat das Untersuchungsorgan die Akten dem Staatsanwalt mit einem ausführlichen Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben.

§ 163

Entscheidungen des Staatsanwalts

Nach Übergabe der Sache kann der Staatsanwalt folgende Entscheidungen treffen:

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
2. vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
3. Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan,
4. Erhebung der Anklage.

§ 164

Einstellung durch den Staatsanwalt

(1) Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen,

1. wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist,
2. wenn festgestellt ist, daß nicht der Beschuldigte das Verbrechen begangen hat,
3. wenn nicht festgestellt ist, daß der Beschuldigte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat.

(2) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

Vorläufige Einstellung durch den Staatsanwalt

§ 165

Der Staatsanwalt kann das Verfahren vorläufig einstellen,

1. wenn der Täter unbekannt ist,
2. wenn der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden ist oder sonst schwer erkrankt ist,
3. wenn die zu erwartende Strafe neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten wegen eines anderen Verbrechens rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen eines anderen Verbrechens zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt,
4. wenn der Beschuldigte wegen des Verbrechens einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird.

§ 166

Die Bestimmungen der §§ 160 und 161 finden entsprechende Anwendung.

§ 167

Rückgabe an das Untersuchungsorgan

Der Staatsanwalt kann die Sache an das Untersuchungsorgan zurückgeben, wenn noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.

§ 168

Erhebung der Anklage

Bieten die Ermittlungen genügend Anlaß zur Erhebung der Anklage, so reicht der Staatsanwalt entweder die Anklageschrift bei dem Gericht ein oder stellt den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls.

§ 169

Die Anklageschrift

(1) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung anzuberaumen.

In der Anklageschrift werden angegeben:

1. die Personalien des Angeklagten (§ 112);